



Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept vom 22. Dezember 2020 per 1. März 2021 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areale (Innenräume und Aussenflächen):

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Ein Abstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen sind geöffnet, es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.

- Sportaktivitäten (Training und Wettkampf) von Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt, jedoch ohne Zuschauende bei Trainings und Spielen.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter ist das Training im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen von maximal 15 Personen gestattet. Dabei muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Wettkämpfe und Veranstaltungen sind verboten (Ausnahme Profi- und Leistungssport gemäss Angaben Swiss Olympic).
- Beim Outdoor-Vereinssporttraining für Personen ab Jahrgang 2000 oder älter dürfen sich pro zugewiesene Sportfläche max. 15 Personen aufhalten.
- Teams im Profi- und Leistungssport können ihre Trainings und Wettkämpfe ohne Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken und Einhaltung der Abstandsregeln absolvieren. Zuschauende sind bei Trainings und Wettkämpfen nicht gestattet.
- Öffentlicher Eislauf ist wieder vollumfänglich möglich.
- Das freie Eishockey («Chneble») ist für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger zugelassen.



2/3

Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderobengebäude ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt. Es gilt Maskenpflicht.
- Alle Garderoben und Duschen sind geöffnet. Die jeweils zugelassene maximale Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in der Garderobe aufhalten dürfen, ist vor Ort für jeden Raum angegeben.
- Die Krafträume sind nur für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie Teilnehmende im Profi- und Semiprofi-Sport gemäss Angaben von Swiss Olympic zugänglich.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf einer städtischen Sportanlage muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer hat sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen/Wettkämpfe auf Sportanlagen von Teams mit Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, von Nationalkader-Teams sowie Teams, die einer Liga mit professionellen oder semiprofessionellen Nachwuchsligen angehören, benötigen zusätzlich zur Bewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an schutzkonzepte.sport@zuerich.ch eingereicht werden. Ohne eine Bewilligung des Schutzkonzeptes durch das Sportamt darf keine Veranstaltung/Wettkampf durchgeführt werden.

Restaurationsbetriebe / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten weiterhin die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe (nur Take-away, ohne Sitzmöglichkeiten etc.).



3/3

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Das Sportamt ist als Betreiber der Sportanlagen verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller am Sportbetrieb beteiligten Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Trainings- bzw. Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Zürich, 26. Februar 2021